

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 33/12 B

L 7 AL 168/11 (Hessisches LSG)
S 7 AL 3217/02 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers des Landessozialgerichts (LSG), auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Zur Bezeichnung eines solchen Verfahrensmangels ist es erforderlich, die ihn (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Hieran fehlt es vorliegend. Die Klägerin behauptet lediglich, der Rechtsstreit sei trotz der Feststellung seiner Erledigung durch Beschluss des LSG vom 11.8.2008 und der Verwerfung der hiergegen eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde im Beschluss des Bundessozialgerichts vom 26.11.2008 (B 7 AL 129/08 B) fortzusetzen, weil sich die Beklagte geweigert habe, eine schriftliche Stellungnahme - insbesondere im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - abzugeben, obwohl sie ihr, der Klägerin, einen Schaden im Hinblick auf ihre Rente und ihre Krankenversicherung zugefügt habe.
- 3 Damit hat die Klägerin eine (angebliche) Verfahrensfehlerhaftigkeit des angefochtenen Beschlusses des LSG nicht schlüssig dargetan. Denn es ist nach ihrem Vorbringen nicht ersichtlich, dass bei ihr die Voraussetzungen für ein Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 179 ff SGG gegeben sein könnten und die Entscheidung des LSG, wonach durch den rechtskräftigen Beschluss vom 11.8.2008 der vor dem LSG geführte Rechtsstreit zum Az L 7 AL 168/05 vollständig in der Hauptsache erledigt ist, verfahrensfehlerhaft sein könnte. Für die Rechtskraft ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob die Beklagte im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren oder zu der behaupteten Zufügung eines Schadens in der Renten- bzw Krankenversicherung eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat. Jedenfalls ergibt sich aus dem Vorbringen der Klägerin kein Wiederaufnahmegrund iS des § 179 SGG iVm §§ 579, 580 Zivilprozessordnung.
- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

